

Statuten

der Genossenschaft
Macher-Zentrum Toggenburg



I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Firma, Sitz

¹Unter der Firma Genossenschaft Macher-Zentrum Toggenburg besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

²Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Lichtensteig, Kanton St. Gallen.

Artikel 2: Zweck

¹ In gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ein Macher-Zentrum (Coworking-Space, gemeinschaftlich genutzte Arbeitsplätze) zu betreiben. Genossenschafter profitieren von kurzen Arbeitswegen sowie der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Kooperation mit anderen Genossenschafte rn und Dritten.

²Die Genossenschaft kann weitere Macher-Zentren eröffnen und betreiben.

³Die Genossenschaft kann ausserdem Grundstücke erwerben, vermitteln und veräussern, insbesondere kann sie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche direkt oder indirekt mit dem Genossenschaftszweck in Verbindung stehen oder welche geeignet sind, den Genossenschaftszweck und die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.

⁴Neben der Verfolgung von wirtschaftlichen Interessen verfolgt die Genossenschaft zudem den Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit eine positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Erwerb

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Verwaltung legt die Aufnahmebedingungen fest und entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 4: Mitgliederkategorien

Die Genossenschaft besteht aus zwei Mitgliederkategorien:

^aAktiv-Genossenschafter sind zahlende Nutzer der Infrastruktur des Macherzentrum Toggenburg.

^bGönner-Genossenschafter kann jede natürliche oder juristische Person sein, die das Macherzentrum Toggenburg unterstützt.

Artikel 5: Mitgliederbeitrag

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Aktiv- bzw. Passiv-Beiträge wird durch die Verwaltung festgesetzt.

Artikel 6: Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 7: Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 8: Ausschluss

¹Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Verwaltung zu richten. Der Ausschluss tritt unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung sofort in Kraft.

²Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine gemäss Artikel 11 Abs. 2 zur Rückzahlung fällig.

III.ANTEILSCHEINE, HAFTUNG

Artikel 9: Anteilscheine

¹Jedes Mitglied hat für den Erwerb der Mitgliedschaft mindestens einen Grund-Anteilschein von CHF 100 zu übernehmen. Das Grund-Anteilscheinkapital ist unbegrenzt und wird nicht verzinst. Ein Mitglied kann mehrere Grund-Anteilscheine zeichnen. Die Verwaltung setzt deren Höchstzahl fest.

²Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und können nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden. Eine Verpfändung oder Verrechnung mit Forderungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

³Gehen Anteilscheine durch Konkurs, Pfändung oder durch gerichtliches Urteil auf Personen über, die nicht Genossenschafter sein können bzw. nicht als Mitglieder aufgenommen werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Anteilscheine jederzeit zum Nominalwert zurückzukaufen. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen die Bedingungen für die Mitgliedschaft gemäss Artikel 4 nicht mehr erfüllt.

Artikel 10: Übertragung

Werden Anteilscheine an Dritte abgegeben, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Artikel 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Artikel 11: Rückzahlung

¹Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Genossenschafters.

²Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben Anrecht auf Rückzahlung des von ihnen einbezahlten Anteilscheinkapitals im Verhältnis zu dem zur Zeit vorhandenen bilanzmässigen Reinvermögen, jedoch im Maximum auf den Nominalwert des einbezahlten Anteilscheines. Auf das übrige Genossenschaftsvermögen haben sie keinen Anspruch.

³Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Artikel 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Verwaltung und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 13: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Kontrollstelle;
4. die Geschäftsleitung.

Artikel 14: Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen die ihr folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Genossenschaftsmitglieder;
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 15: Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

²Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch an die Genossenschafter.

³Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Artikel 16: Stimmrecht

¹Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung ungeachtet der Anzahl Anteile eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; allerdings kann ein Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

²Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 17: Beschlussfassung

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden eine Durchführung mit Hilfe von Stimmzetteln verlangt wird.

² Wenn die Ergebnisse einer Stimmabgabe per Handzeichen nicht klar sind, kann der Vorsitzende anordnen, dass eine erneute Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln erfolgt.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁴ Die Verwaltung kann durch Erlass eines Reglements gleichwertige (zum Beispiel elektronische) Formen der Stimmabgabe bestimmen, dies gilt jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht verletzt werden darf.

Artikel 18: Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 19: Verwaltung

¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.

² Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

³ Jedes Mitglied der Verwaltung wird einzeln von der Generalversammlung gewählt. Anschliessend konstituiert sich die Verwaltung selber. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

⁴ Die Verwaltungsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder ist unbegrenzt.

⁵ Die Verwaltungsmitglieder sowie sämtliche Entscheidungsträger der Genossenschaft haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Auswirkungen ihres Handelns auf folgende Gruppen (gemeinsam als "Stakeholder" bezeichnet) zu berücksichtigen:

- die Mitglieder der Genossenschaft;
- die Mitarbeiter der Genossenschaft;
- ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer;
- die Kunden als Empfänger der Dienstleistungen der Genossenschaft;
- die Gemeinden, in denen die Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Zulieferer ansässig sind;
- die Umwelt vor Ort sowie im globalen Kontext;
- die kurz- und langfristigen Interessen der Genossenschaft.

⁶ Sämtliche Entscheidungsträger haben im Rahmen ihrer Tätigkeit den Erfolg der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, ohne dass von ihnen verlangt werden kann, die Belange einzelner Stakeholder oder Stakeholdergruppen vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 20: Sitzungen, Protokolle

¹ Die Verwaltung versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich oder elektronisch die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 21: Beschlussfassung

¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme. Die Verwaltungsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

² Schriftliche oder elektronische Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

³ Sitzungen der Verwaltung können telefonisch oder mittels Videokonferenz abgehalten werden.

⁴ In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen, ohne dass eine Sitzung der Verwaltung abgehalten werden muss (Zirkularverfahren), soweit die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder erreichbar ist und niemand diesem Verfahren widerspricht.

Artikel 22: Befugnis

¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben zu fördern.

² Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

³ Die Verwaltung bestellt die mit der Vertretung der Genossenschaft betrauten Personen und beruft diese ab. Er räumt gegebenenfalls Zeichnungsbefugnis ein. Es müssen je zwei zeichnungsbefugte Personen gemeinschaftlich ihre Unterschrift leisten.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss Artikel 7;
- Führen des Genossenschafterverzeichnisses;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Artikel 23: Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassene/n Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG und Art. 727c OR) jeweils für 3 Geschäftsjahre.

²Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

³ Die Revisionsstelle ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

⁴ Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden.

Artikel 24: Geschäftsleitung

Die Verwaltung kann für die operative Führung eine Geschäftsleitung einsetzen. Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen werden durch die Verwaltung in einem separaten Reglement festgelegt. Die Geschäftsleitung ist gegenüber der Verwaltung für die ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich und erstattet ihr regelmässig Bericht.

Artikel 25: Verantwortlichkeit von Verwaltung, Geschäftsleitung und Kontrolle

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaf tern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

V. BUCHFÜHRUNG, GEWINNVERWENDUNG UND FINANZIERUNG

Artikel 26: Buchführung

¹Für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind die Vorschriften der Artikel 902 Abs. 3 und 957 ff OR massgebend.

² Die Verwaltung hat die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaf ter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen durch die Genossenschaf ter richtet sich nach Artikel 857 OR.

Artikel 27: Verwendung des Reingewinns

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, so entscheidet die Verwaltung über dessen Verwendung.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 28: Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Artikel 29: Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung (Artikel 11) der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er einer durch die Generalversammlung zu benennenden, gemeinnützigen Organisation aus der Region zuzuweisen.

VII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Artikel 30: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 31: Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 27.06.2018 genehmigt worden.

Lichtensteig, den 27. Juni 2018

Unterschrift Mitglied Verwaltung:
